



FACHSCHAFTSRAT
INTERNATIONAL STUDIES IN
ENGINEERING

Satzung der Fachschaft ISE

der Universität Duisburg-Essen

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Fachschaft ISE fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, Organisation und Geschäftsführung.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachschaft ISE sind alle Studierenden der Studiengänge, die laut der aktuell gültigen Fachschaftsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen der Fachschaft 11c zugehörig sind.
- (2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 21. August 2013 im § 2.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. Die Fachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Fachschaftsarbeit ermöglicht wird.

- (4) Die Aufgaben, die von Mitgliedern der Fachschaft übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (5) Der Fachschaftsrat ISE vertritt die Studierenden, welche in § 1 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (6) Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.
- (7) Die Fachschaft ISE nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen wahr. Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Universität. Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.
- (8) Die Fachschaft ISE macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter/-innen.
- (9) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Fachschaft ISE mit anderen Fachschaften der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Fachschaften der Universität Duisburg-Essen austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

§ 3 Organe

- (10) Organe der Fachschaft ISE sind:
- a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 - b) der Fachschaftsrat (FSR)

2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Aufgaben der FSVV

- (11) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft ISE.
- (12) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.

§ 5 Organisation und Sitzungen der FSVV

- (13) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (14) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss diese einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.
- (15) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.
- (16) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertagen später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig, dies gilt jedoch nicht bei Wahlen.

§ 6 Beschlüsse

- (17) Die FSVV fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.
- (18) Alle Beschlüsse der FSVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

3. Abschnitt – Fachschaftsrat

§ 7 Zusammensetzung des FSR

- (19) Der Fachschaftsrat besteht aus maximal 20 gewählten Mitgliedern. Aus seiner Mitte werden folgende Positionen in geheimer Wahl bestimmt:
 - c) Vorsitzender/-in
 - Repräsentiert die Fachschaft ISE innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere gegenüber der Fakultät, dem AStA und anderen Fachschaften.
 - Leitet die Sitzungen des FSR und der FSVV, bereitet die Tagesordnungen vor und überwacht die Durchführung von Beschlüssen.
 - Koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und sorgt für die Umsetzung der Fachschaftsziele.
 - Der/Die Vorsitzende kann Entscheidungen des FSR bei begründeten Bedenken stoppen, wenn diese den Satzungszielen widersprechen.
 - d) stellv. Vorsitzender/-in
 - Unterstützt den/die Vorsitzende/-n und übernimmt dessen/deren Aufgaben bei Abwesenheit.
 - Unterstützt bei der Planung und Organisation der Sitzungen und hilft, die Koordination zwischen den Ressorts aufrechtzuerhalten.
 - e) Finanzer/-in
 - Der/Die Finanzer/-in ist gemäß § 11 des 4. Abschnitts – Finanzen für die Verwaltung der Finanzmittel der Fachschaft verantwortlich.

f) **stellv. Finanzer/-in**

Der/Die stellv. Finanzer/-in ist gemäß § 11 des 4. Abschnitts – Finanzen für die Verwaltung der Finanzmittel der Fachschaft verantwortlich.

g) **FSK-Vertreter/-in**

Vertritt die Fachschaft ISE in der Fachschaftenkonferenz (FSK) und sorgt für den Austausch und die Vernetzung mit anderen Fachschaften.

Berichtet dem FSR über wichtige Informationen und Entscheidungen aus der FSK.

h) **Technik-Eventleiter/in**

Verantwortlich für die Planung und Durchführung technischer Veranstaltungen und Aktivitäten der Fachschaft.

Bildet ein Technik-Team und koordiniert die technische Ausstattung für Fachschaftsveranstaltungen.

i) **Sozial-Eventleiter/in**

Organisiert soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Fachschaft.

Bildet ein Team zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung sozialer Aktivitäten.

j) **Social-Media-Leiter/in**

Verwaltet die Social-Media-Kanäle der Fachschaft und stellt sicher, dass relevante Informationen und Ankündigungen online geteilt werden.

Bildet ein Social-Media-Team, um regelmäßig Inhalte zu erstellen und die Online-Präsenz der Fachschaft zu stärken.

(20) Zusätzlich müssen der Technik-Eventleiter, Sozial-Eventleiter und Social-Media-Leiter Teams für ihre jeweiligen Bereiche bilden. Die Anzahl der Teammitglieder wird vom FSR festgelegt.

(21) Die gemäß 3. Abschnitt § 7 Abs. 1 in ihre Position gewählten Personen scheidern aus ihrer Position nur aus durch:

k) Rücktritt;

l) Tod;

m) Abwahl aus der Position durch eine 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrates;

n) Exmatrikulation;

o) Neuwahl des Fachschaftsrates.

§ 8 Aufgaben des FSR

(22) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft ISE. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreter/-innen im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.

- (23) In Fragen zu den Finanzen der Fachschaft ISE haben nur gewählte Mitglieder des FSR ISE Stimmrecht.
- (24) Der FSR ISE regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft verbindliche Beschlüsse fällen. Er ist jedoch an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.
- (25) Der FSR wählt aus seiner Mitte in geheimer Personenwahl eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Diese sind unverzüglich dem Fachschaftenreferat und dem Finanzreferat des AStAs bekannt zu geben.
- (26) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen.
- (27) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.
- (28) Die Mitglieder des Fachschaftsrats ISE sind grundsätzlich zur Schriftlichkeit angehalten. Dies bezieht sich explizit auf Finanzen, Beschlüsse, Protokolle, Satzungen u.ä.
- (29) Der Fachschaftsrat ISE akzeptiert in seiner Mitte keine/n Rassismus, Sexismus, Homophobie und/oder jegliche Formen der Gewalt und Intoleranz. Vielmehr setzt sich der Fachschaftsrat für kulturelle und individuelle Vielfalt ein und ist stetig bemüht, diese zu fördern.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (30) Die Amtszeit des FSR beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Wahl des neuen FSR. Die Amtszeit ist unabhängig von der des Studierendenparlaments.
- (31) Der FSR wird in der Regel per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.
- (32) Ein Mitglied des FSR scheidet nur durch:
 - p) Rücktritt bzw. Tod;
 - q) Neuwahl des FSR;
 - r) Exmatrikulation.
- (33) Der amtierende FSR muss sicherstellen, dass bei der Wahl das Wahlrecht durch geeignete Mittel festgestellt werden kann.
- (34) Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt keinen Fachschaftsrat geben, übernimmt das autonome Fachschaftenreferat die administrativen Tätigkeiten des FSR und veranlasst auf Wunsch von mindestens 4 % der Studierenden der Fachschaft ISE Neuwahlen.

- (35) Die Fachschaftenkonferenz benennt in diesem Fall einen Wahlausschuss, der die Wahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen durchführt.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des FSR

- (36) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. In der Regel ist jedoch alle 14 Tage eine Fachschaftsratssitzung abzuhalten. Während der Vorlesungszeit ist mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Die Termine sind eine Woche vorher fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
- (37) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht.
- (38) Sämtliche Beschlussfassungen des FSR müssen schriftlich festgehalten werden.
- (39) Der Fachschaftsrat ISE nimmt in regelmäßigen Abständen an den Koordinierungstreffen der Fachschaftsräte EIT und NanoEngineering teil.

4. Abschnitt – Finanzen

§ 11 Finanzer/-in und stellv. Finanzer/-in

- (40) Der/Die Finanzer/-in / stellv. Finanzer/-in werden vom Fachschaftsrat in geheimer Personenwahl gewählt.
- (41) Der/Die Finanzer/-in / stellv. Finanzer/-in unterliegt der Haushalts- und Wirtschaftsverordnung des Landes NRW.
- (42) Der/Die Finanzer/-in / stellv. Finanzer/-in hat ein Einspruchsrecht bei allen finanziellen Beschlüssen des FSR.
- (43) Der/Die Finanzer/-in / stellv. Finanzer/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel der Fachschaft dem größtmöglichen Teil der Fachschaft ISE zugutekommen.

§ 12 Rechenschaftspflicht

- (44) Zum Ende eines Semesters muss von dem/der Finanzer/-in dem FSR ein Rechenschaftsbericht überreicht werden.
- (45) Der/Die Finanzer/-in sind der FSVV jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (46) Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft sowie die Haushalts- und Wirtschaftsverordnung des Landes NRW.

5. Abschnitt – Räumlichkeiten

§ 13 Nutzung

- (47) Die Abteilung Elektro und Informationstechnik stellt der Fachschaft ISE Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft genutzt.
- (48) Raum- und Flächennutzung sowie Aufenthalt in den Räumlichkeiten regelt die Hausordnung der Universität Duisburg-Essen.

§ 14 Zugangsberechtigung

- (49) Zugang zu den Räumlichkeiten des FSR ISE haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (50) Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.
- (51) Der Fachschaftsrat kann mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss einzelnen Personen den Schlüssel für die Räumlichkeiten des FSR wieder entziehen.
- (52) Die Abteilung Elektrotechnik hat jederzeit die Möglichkeit, einzelnen Personen des FSR ISE den Schlüssel zu den Räumlichkeiten zu entziehen. Falls Schlüssel abhandenkommen, behält sich die Abteilung Elektrotechnik das Recht vor, entsprechende Schlüssel sperren zu lassen.

6. Abschnitt – Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsänderung

- (53) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder einer FSVV.
- (54) Eine Satzungsänderung erfordert zwei Lesungen auf einer FSVV.
- (55) Die erste und zweite Lesung einer Satzung können auf einer FSVV behandelt werden.
- (56) Der FSR kann eine Satzungsänderung auf einer ordentlichen FSR-Sitzung mit einem 2/3-Beschluss beantragen.
- (57) Der FSR hat daraufhin innerhalb von 14 Tagen eine FSVV einzuberufen.

7. Abschnitt – Übergangsbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

- (58) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (59) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.

- (60) Höher geordnete Satzungen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen sowie das Hochschulgesetz und die HWVO des Landes NRW.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (61) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft ISE in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung.